OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950082/34/BP/JB

Datum:
Linz, 15. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. B Pree über den Kostenbestimmungsantrag des Herrn VD Dipl.-Päd. C L, x 62, L, vom 9. November 2018 den

B E S C H L U S S

I. Der „Kostenfeststellungsantrag“ wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erließ am 13. August 2018, GZ: LVwG-950082/27/BP/JB, das Erkenntnis über die Beschwerde des VD Dipl.-Päd. C L gegen den Bescheid des Landesschulrates Oberösterreich vom 21. November 2016, GZ: 1P-3913.131260/191-16, und führte unter Spruchpunkt I. wie folgt aus:

„I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat: ‚Es wird festgestellt, dass Dipl.-Päd. C L, BEd. gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 18 idgF mit Wirkung vom 12. September 2016 bis 23. Juni 2017 – ausgenommen der Zeiten vom 24. Dezember 2016 bis 6. Jänner 2017 (Weihnachtsferien), von 20. bis 25. Februar 2017 (Semesterferien), von 8. bis 18. April 2017 (Osterferien) und von 3. bis 6. Juni 2017 (Pfingstferien) – keine Bezüge aus seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gebühren.‘ Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Erkenntnis wurde dem nunmehrigen Antragsteller (im Folgenden: AS) rechtswirksam zugestellt und erwuchs in Rechtskraft.

2. Der AS stellte mit Schreiben vom 9. November 2018 einen Kostenbestimmungsantrag und forderte darin nicht nur den Prozessgegner zu einer Äußerung über den Kostenbestimmungsbescheid bzw. zur unverzüglichen Auszahlung des Schuldbetrages auf, sondern beantragte, zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – nach Ansicht des AS – bei der Feststellung des Entfalls der Bezüge, die davon ausgenommenen Zeiten unrichtig festgestellt habe, deren neuerliche Festsetzung.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen sowie die den in Rede stehenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der Sachverhalt im Wesentlichen völlig unbestritten ist und sich bereits aus der Aktenlage ergab, dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Beschlusses unwidersprochenen relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem Akt, weshalb eine weiterführende Beweiswürdigung unterbleiben konnte.

III.

1. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Anordnungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichts durch Beschluss, sofern nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

2. Es ist nun unbestritten, dass mit dem Erkenntnis LVwG–950082/27/BP/JB, die dem Rechtsfall zugrundeliegenden Fragen betreffend den Entfall der Bezüge des AS sowie die davon ausgenommenen Zeiten bereits rechtskräftig geklärt wurden. Eine Abänderung bzw. neuerliche Entscheidung in der selben Sache ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit wegen entschiedener Sache verwehrt. Davon umfasst ist auch die Forderung nach Äußerung des Prozessgegners.

2.2. Daraus folgt aber, dass der in Rede stehende Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. B Pree